

Strafrecht – Rechtfertigungsgründe

Lösung - Der eifrige Chirurg

A. § 223 I wegen der Notoperation an O

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

P: ärztlicher Heileingriff tatbestandliche Körperverletzung iSv. § 223 I ?

(Vgl *Krey* BT 1, Rn. 208 ff)

a) Literatur – Heileingriff keine tatbestandliche Körperverletzung, wenn ärztlich indiziert und lege artis (nach anerkannten Regeln der Heilkunst) durchgeführt

- „Messerstecher“-Argument

- keine Körper*interessen*verletzung, maßgeblich positives Resultat nach Ende des Eingriffs

nach a.A. in Literatur nur dann keine Körperverletzung, wenn nicht mit erheblichem Substanzverlust verbunden

→ 223 (-) mangels Körperverletzung

b) Rspr. – Heileingriff stets Körperverletzung iSv. § 223

umfassender Gesundheitsschutz und Schutz der Achtung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten (Art. 2 II 1; Art. 2 I, 1 I GG)

danach objektiver Tatbestand (+)

2. Subjektiver Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit

1. mutmaßliche Einwilligung

- a) ausdrückliche Einwilligung vor Operation wegen Bewusstlosigkeit nicht einholbar
- b) Verfügungsbefugnis der O bzgl. Rechtsgut Gesundheit (+)
(auch § 228 steht nicht entgegen)
- c) mutmaßlicher Wille der O
maßgeblich allein vermuteter Wille (subjektive Vernünftigkeit) da keine Sachverhaltshinweise zu Os Willen, darf ausnahmsweise auf eine „vernünftige Person“ an Os Stelle abgestellt werden → Einwilligung anzunehmen
- d) C handelte in Kenntnis der Rechtfertigungssituation.
- e) Rechtfertigung durch mutmaßliche Einwilligung (+)

2. § 34 – rechtfertigender Notstand?

- a) gegenwärtige Gefahr für Os Leben (+)
- b) Erforderlichkeit (+)
- c) Interessenabwägung
Gesundheitsgefahr durch Operation mit Lebensgefahr wegen innerer Blutungen abzuwägen – nach objektiver Wertigkeit würde Rechtsgut Leben überwiegen.
- d) Anwendbarkeit von § 34 ? **P:** identischer Träger der kollidierenden Rechtsgüter
 - § 34 (-), Beurteilung der Rechtfertigung allein nach mutmaßlicher Einwilligung
 - Wortlaut des § 34
 - Vorrang des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen – Kollision der Rechtsgüter nicht nach objektiver Interessenabwägung (objektive

Vernünftigkeit) wie bei § 34, sondern allein nach dem subjektiven Willen zu beurteilen.

- § 34 grds. anwendbar, aber ebenfalls Betonung des Selbstbestimmungsrechts, d.h. keine Umgehung des Willens des Betroffenen mittels § 34. § 34 entscheidend, wenn Einwilligungsfähigkeit oder Dispositionsbefugnis über das Rechtsgut fehlt

e) selbst bei Anwendbarkeit des § 34 – Rechtfertigung (+)

III. Ergebnis: § 223 I (-)

B. §§ 223 I, 226 I Nr. 1 wegen der Operationserweiterung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Körperverletzung nach Rspr. und Literaturansicht, die auf Kriterium der Substanzverletzung abstellt (+)
- b) Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit, § 226 I Nr. 1 (+)

2. Subjektiver Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit

1. Mutmaßliche Einwilligung

P: Subsidiarität der mutmaßlichen Einwilligung →

d.h. Rechtfertigung nur dann, wenn Entscheidung des Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden kann bzw. der Betroffene auf seine Befragung mit Sicherheit verzichtet oder auch bei Kenntnis des vollen Ausmaßes der Operation zugestimmt hätte (letzteres darf nur angenommen werden, wenn Patient ohnehin keine andere Wahl geblieben wäre).

(*Schönke/Schröder-Lenckner, Vor §§ 32 Rdn. 47*) → hier (-)

→ mutmaßliche Einwilligung (-)

2. Nachträgliche Einwilligung?

keine rechtfertigende Wirkung

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: §§ 223 I, 226 I Nr. 1 (+)

C. § 223 I wegen der Blutentnahme

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Körperverletzung (+), Blutentnahme ist kein Heileingriff
- b) § 224 I Nr. 2 (-), Kanüle begründet bei konkreter Verwendung durch geschulten Arzt keine Gefahr erheblicher Verletzungen

2. Subjektiver Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit

1. Einwilligung

- a) ausdrückliche Erklärung vor dem Eingriff (+)
- b) Verfügungsbefugnis über das Rechtsgut (+)
- c) Einwilligungsfähigkeit der O (+)
- d) P: Einwilligung durch Täuschung über Verwendungszweck veranlasst – str. ob täuschungsbedingte Einwilligung wirksam

(Vgl. Hillenkamp AT Nr. 7)

- jede täuschungsbedingte Einwilligung ist stets unwirksam.
 - Täuschung ist Eingriff in die Entscheidungsfreiheit, welcher die Einwilligungserklärung insgesamt aufhebt
 - geschützt wird nicht nur das Rechtsgut selbst, sondern auch die autonome Willensbeziehung des Rechtsgutsträgers zu seinen Rechtsgütern.

- täuschungsbedingte Einwilligung nur dann unwirksam, wenn ein rechtsgutsbezogener Irrtum vorliegt, d.h. wenn sich der Rechtsgutsträger über die Preisgabe seines Rechtsgutes irrt, nicht jedoch bei bloßen Motivirrtümern.
- strafrechtlicher Rechtsgüterschutz bezieht sich auf das jeweilige Rechtsgut, nicht auf die Dispositions- bzw. Täuschungsfreiheit.
- auch bei Motivirrtum ist eine autonome Verfügung über das geschützte Rechtsgut gegeben, weil der Einwilligende in Bezug auf dieses weiß, was er tut.

Verwendung des Blutes für eine wissenschaftliche Untersuchung berührt die körperliche Unversehrtheit der O nicht weiter → kein rechtsgutsbezogener Irrtum

Mit zweiter Auffassung für die Wirksamkeit der Einwilligung unbeachtlich.

2. Einwilligung (+)

III. Ergebnis: § 223 I wegen der Blutentnahme (-)